

THEMEN

Dr. Alexander Vollbach¹

Extremismus und kriminelle Gefährdung

Ein Beitrag zur Interventionsplanung und Prävention in der
Strafrechtspflege

Abstract

Aus der Perspektive der Angewandten Kriminologie gibt es kein einheitliches Bild vom extremistischen Täter. Wenn überhaupt, so scheint ein biographischer Ansatz, der für individuell unterschiedliche Fakten der Lebensgeschichte und damit für individuell unterschiedliche Wege in bzw. aus dem Extremismus bzw. Terrorismus offen ist, an die Realität heranzuführen. Mit der Angewandten Kriminologie liegt bereits ein solcher Ansatz vor. Es wird deutlich, dass die Angewandte Kriminologie, die einer praktischen Aufgabenstellung entspringt, durch neue und/oder aktuelle Ansätze nicht grundsätzlich überholt ist. Eine stärkere und systematische Berücksichtigung der Intention der Angewandten Kriminologie könnte die Klärung sachlicher Fragen in der kriminologischen Grundlagenforschung und Praxis der Strafrechtspflege entscheidend fördern.

Abstract

With reference to comparative extremism-research, the author has developed a biographical view on extremism. The approach must be able to profile the relationship between extremism and delinquency and the process of criminal career, and between desistance. Such an approach exists with the applied criminology. The results suggest that a more open-minded approach to a biographical view with the applied criminology can clarify research questions. In sum the applied criminology proves to be a practical tool in comparative research, individual case assessment and risk management in prison and transition.

Keywords: biographical view on extremism and delinquent behavior, comparative research, applied criminology, risk assessment, risk management

1 Der Verfasser ist zzt. Strafvollzugsreferent beim bremischen Senator für Justiz und Verfassung.

Extremismus in all seinen Varianten ist ein Phänomen, dem vor allem in der Öffentlichkeit eine hohe Aufmerksamkeit zuteil wird und dem sich zahlreiche Veröffentlichungen widmen.² Welche Problemstellungen die praktische Konfrontation mit dem Thema Extremismus und kriminelle Gefährdung in der Strafrechtspflege insbesondere im Strafvollzug aufwirft, zeigt sich z. B., wenn ein individueller Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzustellen und fortzuschreiben ist. Auch im weiteren Verlauf des Haftaufenthaltes ergeben sich weitere Entscheidungen, die eine eingehende Beurteilung des Gefangenen durch die Vollzugsanstalt voraussetzen.

Der nachfolgende Beitrag möchte einen Beitrag zur Rezeption der Angewandten Kriminologie bezüglich dieser besonderen Täter- und Deliktgruppe leisten und gliedert sich wie folgt: Zunächst geht es um Grundlagen der kriminologischen Einzelfallbeurteilung und ihre Anwendungen (I). Sodann geht es um Extremismus und kriminelle Gefährdung im Strafvollzug. Wie kann im Strafvollzug der Abbruch einer kriminellen (extremistischen) Karriere angestoßen, gefördert werden? Wie lassen sich Prisonierungseffekte vermeiden? (II). Der Beitrag schließt mit Überlegungen zur Rezeption der Angewandten Kriminologie in der angewandten Extremismusforschung³ und in der Fachpraxis (III). Dass sich die Praxis diesem besonderen Täter- und Deliktfeld auf ein noch wenig gesichertes kriminologisches Erfahrungswissen beziehen kann, sollen die nachfolgenden Erörterungen zeigen. Zugleich allerdings wird sich aus ihnen auch ergeben, dass es aus der Perspektive der Angewandten Kriminologie auch bei dieser Frage kein einheitliches Täterbild gibt, sondern – wie bei anderen Täter- und Deliktgruppen auch – eine Differenzierung nach idealtypischen Verlaufsformen notwendig und vor allem mit Blick auf nachhaltige Interventionen angezeigt ist. Die Angewandte Kriminologie stellt hier einen ausgezeichneten Ansatz für die weitere biographische Forschung und Einzelfallbeurteilung dar und leistet mit ihren Ergebnissen einen Beitrag für Präventions- und Interventionsansätze.

- 2 Extremismus ist ein facettenreiches und vielschichtiges Phänomen und bezieht sich auf Einstellungen und auf Handlungen. In der Regel werden mit dem Begriff „extremistisch“ diejenigen Mitglieder einer sozialen Gemeinschaft bezeichnet, die deren zentrale Normen und Werte grob missachten oder verletzen und dadurch das Funktionieren der Gemeinschaft erheblich beeinträchtigen. Extremismus ist kein absoluter, sondern ein *relationaler* Begriff. Relationale Begriffe drücken das Handeln des Einzelnen in *seiner* Bezogenheit auf die Situation der sozialen Kooperation aus. Siehe dazu Pkt. I. Aus kriminologischer Sicht interessiert vor allem der Aspekt der Radikalisierung der Gesellschaft. Zur Kriminologie siehe Bock 2013, S. 246, die im Folgenden als AK in der jeweiligen Auflage zitiert wird.
- 3 Wie sich in der Kriminologie die angewandte Kriminologie in den Dienst praktischer Fragestellungen stellt – Fragen der Einzelfallbeurteilung bei prognosefordernden Vorschriften – so kann auch die Extremismusforschung als „angewandte“ auftreten und durch Mitteilung von Tatsachen bei Fragen der individuellen Vollzugsgestaltung (Einzelfallkriminologie) und Kriminalpolitik („kriminalpolitische Kriminologie“) mitsprechen. Zur Unterscheidung siehe AK (4), S. 18.

I. Extremismus fallbezogen

Die Anwendung kriminorelevanter Erkenntnisse auf den Einzelfall ist durch Straf(vollzugs)rechtnormen weitgehend vorstrukturiert.⁴ So erfordert z. B. die Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr⁵ kriminologisches Wissen. Aber auch nach einer teilweisen bzw. vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsentziehung müssen sich Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Bewährungshelfer immer wieder mit dem Verurteilten und seinem weiteren Verhalten in kriminologischer Hinsicht auseinandersetzen.⁶ Parallel dazu besteht natürlich auch ein kriminologischer Beurteilungsbedarf sowohl hinsichtlich der personenbezogenen Arbeit der Polizei mit Mehrfach- und Intensivtätern („Gefährderansprache“) als auch bei der Begleitung von Aussteigern beim Übergang bzw. im Übergangsmanagement.

Auf die konkrete Vorgehensweise der Integration von sozialwissenschaftlichen bzw. kriminologischen Wissensbeständen auf Aggregatebene⁷ zu einem Handlungswissen für die Einzelfallbeurteilung auf der Individualebene muss hier nicht eingegangen werden.⁸ Für die kriminologisch fundierte Einzelfallanalyse ist es aber unabdingbar, dass die Wirklichkeit (hier: die Biographie) durch die Analyse- und Diagnosekriterien der Angewandten Kriminologie sinnvoll geordnet wird. Solange aber die Biographie nicht durch Begriffe geordnet wird, bleibt die biographische Wirklichkeit nur eine Masse unstrukturierter Daten. Die Befunde der Kriminologie und kriminologischen Bezugswissenschaften lassen sich zu Idealtypen integrieren⁹ und werden so zu „Prüfkriterien bei der Erfassung von Einzelfällen“.¹⁰ Wichtig ist dabei vor allem der stete Vergleich mit dem erhobenen empirischen Material als „kontrollierendes Korrektiv“¹¹, um Ent-

4 Zu nennen sind hier insb. §§ 56 ff. StGB. Diagnostische und prognostische Fragen ergeben sich aber auch bei der Strafzumessung sowie im Vollstreckungs- und Vollzugsverfahren.

5 S. dazu z. B. §§ 38, 42 IV BremStVollzG.

6 Der Verfasser hatte u.a. mit dem Fall des vom OLG München zu einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilten Gründungsmitglied des Bremer Kultur- und Familienvereins e. V. (KuF) zu tun. Aus dem Umfeld des mittlerweile verbotenen Vereins sind mehrere Männer, Frauen und Kinder in den Bürgerkrieg in Syrien gezogen. In diesem Fall sah das Gericht es als erwiesen an, dass sich der Verurteilte dem bewaffneten Kampf der Terrorzelle „Al-Quaida“ anschließen und sich zu diesem Zweck in einem Trainingslager in Afghanistan ausbilden lassen wollte. Der nach Vollverbüßung entlassene Gefangene ist der erste Islamist seiner Generation, der auf freien Fuß kam und unter Führungsaufsicht steht.

7 AK (4), S. 118. Zur „Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung“ als wissenschaftliche Grundlage der Angewandten Kriminologie siehe AK (4), S. 107-119. Für die angewandte Kriminologie maßgeblich sind die Befunde der qualitativen Auswertungsschiene, die aber in der Rezeption kaum zu Kenntnis genommen werden. S. dazu AK (4), S. 108 ff.

8 Die Vorgehensweise der Methode des idealtypischen Verstehens ist oftmals beschrieben worden (z. B. *Oetting* 2008).

9 Dazu gehören auch soziologische Befunde zum Delinquenzbereich und zur Sanktionskarriere oder aber „biosoziale Befunde und Modelle“, AK (4), S. 42 ff. Die entsprechenden Befunde sind wichtig für die kriminologische Diagnose sowie im Hinblick auf Fragen der Einwirkung (Interventionsprognose).

10 AK (4), S. 118.

11 AK (4), S. 33.

wicklungen und Tendenzen feststellen zu können. Für die systematische Fallerfassung, Fallauswertung und Falldokumentation steht dem mit der Methode Vertrauten der am Mainzer Lehrstuhl für Kriminologie entwickelte Bearbeitungsbogen „MIVEA-kompakt“ zur Verfügung, womit der Dokumentationsaufwand bei vollständigem Erhalt der methodischen Notwendigkeiten drastisch reduziert wird.¹²

Angewandte Kriminologie ist aber nicht nur eine erkenntnisorientierte Wissenschaft, die den Lebenslängsschnitt und aktuelle Veränderungen erforscht. Aus den Erhebungen sowie aus der Interventionsprognose ergeben sich auch Hinweise sowie Ansatzpunkte für Resozialisierung bei Extremismus und krimineller Gefährdung bzw. sie zeigen an, wo Resozialisierungsbemühungen drohen, ins Leere zu laufen.¹³ Die mit der „wirklichkeitswissenschaftlichen“ Methodologie¹⁴ erarbeiteten Befunde sind auch geeignet, den Menschen in seiner Fähigkeit zur Perspektivenentwicklung zu unterstützen, z. B. in der Gruppendiskussion oder in der Sozialtherapie. Dieser personenbezogene Ansatz der Angewandten Kriminologie, der den einzelnen Straftäter in den Blickpunkt rückt, steht heute in einem Spannungsverhältnis zum *rein* deliktorientierten bzw. risikoorientierten Vorgehen in der pädagogischen Praxis der Strafrechtspflege, wie es die einfachen Checklisten von Risikofaktoren nahelegen. Der weitaus größte Teil der Praxis bedient sich aber nicht der kriminologischen Methode. Die praktischen Probleme der Einzelfallbeurteilung werden durch Typisierungen bewältigt. Typisierungen stellen die zunächst unreflektierte Matrix dar, auf der Menschen und somit auch die Praktiker in der Strafrechtspflege ihre alltägliche Erfahrung in verständliche Sinnzusammenhänge einordnen. Wegen des insofern fortdauernden Unbehagens, Entscheidungen von erheblicher Tragweite für den Straftäter und die Gesellschaft machen zu müssen, gibt es Fortbildungen in der Methode der Angewandten Kriminologie, die beim Anwender „Raum für Gestaltung und Verantwortung“ eröffnet und dazu beiträgt, so weit wie möglich „unnötiges Leid bei Opfern und Tätern zu vermeiden“¹⁵

12 Einer der Kritikpunkte an der Angewandten Kriminologie ist der Arbeitsaufwand für kriminologische Erhebungen und für die Einzelfallanalyse angesichts der hohen Arbeitsbelastung in der Justiz.

13 Eine Expertise mit der Methodik der Angewandten Kriminologie erlaubt eine „bessere spezialpräventive Passung“ bei geringerer Eingriffsintensität“. Aber auch bei einer verfestigten Entwicklung mit ungünstiger Individualprognose lässt sich ein „Arbeitsprogramm“ aufstellen, s. dazu AK (4), S. 276 ff.

14 S. dazu Bock 1984. Wissenschaftliche Fragen können aus zwei unterschiedlichen Denkperspektiven bearbeitet werden. Dem „wirklichkeitswissenschaftlichen“ Ansatz liegt ein Erkenntnisprogramm zugrunde, demzufolge sich Wissenschaft *auch* die Erfassung einzelner Gegenstände in ihrer Eigenart zum Ziel setzen kann und nicht nur die Suche nach allgemeinen Gesetzen oder Regeln. *Beide* Perspektiven sind legitim. Die Entscheidung, welcher Richtung man folgen möchte, ist auch Ergebnis bzw. Ausdruck der „Wertideen“ der WissenschaftlerInnen und damit des jeweiligen Erkenntnisinteresses. S. dazu AK (4), S. 24 f.

15 AK (4), S. 273.

II. Extremismus und kriminelle Gefährdung: Angewandte Kriminologie im Strafvollzug

Sollen künftige Straftaten vermieden werden, so hat im Strafvollzug eine Einwirkung bei den Punkten anzusetzen, die dafür ursächlich sind, dass die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten wurde (dazu § 7 BremStVollzG). Dabei hat der Vollzug auf die „Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen“ (§ 8 I BremStVollzG) Rücksicht zu nehmen, worauf im Folgenden näher einzugehen ist. § 7 BremStVollzG verlangt, dass das Diagnoseverfahren, das der Vollzugsplanaufstellung zugrunde liegt, „wissenschaftlichen Erkenntnissen“ genügen muss. Mit Blick auf das vollzugliche „Risikomanagement“ bei extremistischen Straftätern geht es in der Strafvollzugspraxis vor allem um Fragen der Anstaltssicherheit als weiterer strafvollzugsrechtlicher Kerngesichtspunkt.

1. Diagnostik und Interventionsprognose als Grundlage der Vollzugsplanung

Im Rahmen der Diagnostik, die sich ohne moralische Vorbehalte oder Entrüstung für Person und Umfeld der einschlägigen Tätergruppe zu interessieren hat, wird mit der Angewandten Kriminologie als Einzelfallkriminologie der „Täter in seinen sozialen Bezügen“ erfasst. Will man aber wissen, wo mit der Resozialisierung anzusetzen ist, so sieht sich die Praxis erheblichen Schwierigkeiten gegenübergestellt. So fehlt es schon im Zugangsverfahren an einem Austausch personenbezogener Informationen der bisher mit dem extremistischen Straftäter befassten Behörden für die Diagnostik und Vollzugsplanaufstellung.¹⁶ Die Möglichkeiten des Strafvollzugs, das Tatgeschehen und damit auch ein Stück der Täterpersönlichkeit herauszuarbeiten, sind dann gegenüber den vorher tätigen Organen der Strafrechtspflege eingeschränkt. Die den Anstalten vorliegenden Urteile sind aber hinsichtlich der Angaben zu den kriminologisch relevanten Stärken und Schwächen der Straftäter keine ausreichende Beurteilungsgrundlage; sie liefern kaum Erkenntnisse über individuelle, handlungsleitende Motive, die wiederum wichtige Anhaltspunkte für die Erziehung bzw. Resozialisierung im Vollzug sind. Schließlich gibt es Schwierigkeiten bei der Operationalisierung von Extremismus, der sowohl im Deliktbereich der politisch motivierten Kriminalität als auch im Zusammenhang mit Gewaltkriminalität oder sonstiger Kriminalität zum Ausdruck kommen kann. Und nicht jede extremistische Einstellung wird auch handlungsrelevant.

Mit Blick auf die Einzelfallbeurteilung ist ein biographischer Ansatz naheliegend.¹⁷ Im Hinblick auf den vorliegend betrachteten Personenkreis lassen sich Differenzierungen zwischen verschiedenen biographischen Entwicklungen darstellen, z. B. zwischen

16 Mit Blick auf die Praxis im bremischen Justizvollzug sind die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit der Polizei und mit dem Landesamt für Verfassungsschutz bei als „Gefährdern“ oder „relevanten Personen“ eingestuften Gefangenen seit 2015 verbindlich geregelt.

17 Hierzu und im Folgenden siehe die Hinweise in Fn. 8.

einem jugendlichen Protestverhalten („Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife“) und einer tief verwurzelten fanatischen Ideologie („Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit“), wie sie schon von rechts- und linksextremistischen Verläufen bekannt sind.¹⁸ Sie entsprechen weitgehend den im Rahmen der Angewandten Kriminologie dargestellten Verlaufsformen von (Gewalt-) Kriminalität.¹⁹ Trotz aller „Typisierung“²⁰ lässt der Ansatz genügend Raum für Individualität und die individuelle Veränderbarkeit im Rahmen der Interventionsplanung. Denn das Verhalten des „Täters in seinen sozialen Bezügen“ wird mit den erfahrungswissenschaftlich abgesicherten Regeln der Kriminologie (Idealtypen) verglichen. Die Idealtypen sind lediglich Grenzwerte, das Verhalten des zu begutachtenden Probanden (= Einzelfall) wird zwischen diesen verortet.²¹

2. Interventionsplanung im Vollzug und im Übergangsmanagement

Die konkrete Interventionsplanung ist am einzelnen Täter bzw. Gefangenen auszurichten.²² Ansatzpunkte für eine individuelle Interventionsplanung bei Verlaufsformen, die eine Nähe zur „Gewaltkriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife“²³ haben, finden sich bei den Relevanzbezügen sowie im Kontaktbereich. Der „Mitläufer“, wie ihn Willems u.a. beschreiben²⁴, besitzt unauffällige Sozialmerkmale, ist nur selten oder gar nicht vorbestraft und besitzt weder eine grundsätzliche noch verfestigte Gewaltbereitschaft. Er ist häufig in (extremistischen) Gruppierungen zu finden, häufiger noch in entsprechenden Musik- und Freizeitcliquen, in denen die Gemeinschaftsorientierung und die Solidarität eine entscheidende Rolle spielen. Auch bei den Taten stehen gruppenspezifische Aspekte wie Konformitätsdruck, Solidaritätszwang und Impioniergehebe im Vordergrund. Diese Täterspezifika entsprechen somit in vielen Punkten den Merkmalen, wie sie bei der „Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife“ anzutreffen sind.²⁵ Hier gilt es, seine Persönlichkeit fortzuentwickeln, sein Selbstbewusstsein als Individuum zu stärken. Dies kann insbesondere mit psychotherapeutischen und verhaltenstherapeutischen Maßnahmen erreicht werden. Ausgangspunkt der Arbeit mit gefährdeten bzw. bereits involvierten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden ist ihre Perspektive, ihre damit verknüpften Erwartungen und Zielvorstellungen. Erst

18 Zur Gegenüberstellung der hier einschlägigen Klassifizierungen von Willems u.a. und Heitmeyer u.a. zu den Idealtypen der Stellung der Tat im Lebenslängsschnitt siehe AK (4), S. 290 f. Die Systematisierung von Willems u.a. bzw. Heitmeyer lassen sich ebenso auf die jeweiligen „linken“ Pendants übertragen.

19 S. dazu AK (4), S. 250-253.

20 Zu den Gefahren von Typisierungen siehe Höffler (2015).

21 Zum Vorgehen siehe Oetting (2008). Ggfl. werden in der Vollzugspraxis auch die für die forensische Persönlichkeitsbeurteilung gebräuchlichen Instrumentarien aus dem Bereich der forensischen Risiko- und Prognoseforschung eingesetzt. S. dazu aktuell Rettberger (2016).

22 S. dazu auch Vollbach / Hoppe (2009); Vollbach (2015).

23 Zur Phänomenologie dieser idealtypischen Verlaufsform siehe AK (4), S. 250 ff.

24 S. dazu die Hinweise in Fn. 18.

25 ebd.

wenn diese subjektorientierte Herangehensweise erkannt und ernst genommen wird, lassen sich auch gemeinsam Ausstiegsalternativen erarbeiten, die attraktiv und tragbar sind.

Der „Schlägertyp“ weist hingegen auffällige Sozialmerkmale auf und ist ein polytroper, teilweise vielfach vorbestrafter Täter mit einer grundsätzlichen sowie hohen Gewaltbereitschaft. Gewalt erscheint ihm als ein legitimes, alltägliches Konfliktlösungsmittel. Bei diesen Tätern handelt es sich um solche mit einer kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität.²⁶ Sofern eine Nähe zur biographischen Verlaufsform einer kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität am Anfang einer im Heranwachsenden- oder Erwachsenenalter einsetzenden Hinentwicklung zur Kriminalität²⁷ vorliegt, kann mitunter noch Einfluss auf den sich abzeichnenden weiteren Verlauf genommen werden, vor allem dann, wenn der Tagesablauf eine gewisse Struktur aufweist. Die Einwirkungen müssen zuerst darauf abzielen, im Leistungs- und im Aufenthaltsbereich eine feste Ordnung herzustellen. Im Sozialen Training oder aber in einem AAT kann man entsprechende Schwächen kompensieren und Stärken (vor allem: Erfüllung sozialer Pflichten, Verantwortungsbereitschaft, Eigenverantwortung, Anpassungsbereitschaft, gute Realitätskontrolle) ausbauen.²⁸

Ihre Grenzen finden diese Möglichkeiten bei solchen wiederholt Straffälligen, bei denen eine langanhaltende (kontinuierliche) Hinentwicklung zur Kriminalität vorliegt und die sich bereits wiederholt und jahrelang in Vollzug befunden haben, ohne einen erkennbaren Ansatz zur Änderung ihres Lebensstils zu zeigen. Bei Gefangenen, deren Delinquenz als „Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit“ anzusehen ist (vor allem Täter mit einer politischen Verfestigung, „Überzeugungstäter“)²⁹, bereitet die Interventionsplanung besondere Schwierigkeiten. Die Straffälligkeit ist ja nicht Ausdruck einer beginnenden oder bereits verfestigten dissozialen Entwicklung. Hier spielen vielmehr Persönlichkeitszüge wie Bedenkenlosigkeit oder ideologischer Fanatismus eine entscheidende Rolle. Einer „Umerziehung“ sind zudem rechtliche Grenzen gesetzt.³⁰

26 Zur Phänomenologie dieser Verlaufsform siehe AK (4), S. 217 ff.

27 S. dazu AK (4) S. 212 ff.

28 In der Zeit von 2008 bis 2012 wurde in der JVA Bremen von „Violent Prevention Network“ ein Deradikalisierungstraining durchgeführt. Das Training wurde mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Programms „XENOS – Integration und Vielfalt“ durchgeführt.

29 Zur Phänomenologie dieser Verlaufsform siehe AK (4), S. 222 ff.

30 Frühere Strafrechtssysteme sahen für Überzeugungstäter die Festungshaft vor. Zur Stellung des Gefangenen im Strafvollzug heute siehe z. B. § 4 BremStVollzG. Hinzuweisen wäre noch auf den Verlaufstyp Gewaltdelinquenz als „krimineller Übersprung“, bei dem es „aus heiterem Himmel“ zu einer extremistischen Tat kommen kann, ohne dass es dafür Frühzeichen gab. Solche Straftaten sind stets Anlass für die Hinzuziehung eines forensisch-psychiatrischen Sachverständigen. S. dazu AK (4), S. 253).

3. Risikomanagement im Strafvollzug und Früherkennung von krimineller Gefährdung

In der Strafvollzugsanstalt sind subkulturelle Einflüsse ein wichtiger Teil der sozialen Wirklichkeit der Inhaftierten.³¹ Denn nicht nur die vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen prägen die Verhaltensmuster der Gefangenen, sondern auch – unter Umständen sogar in einem stärkeren Maße – seine alltäglichen Kontakte innerhalb der Anstalt. Gefängnisse können ebenso Radikalisierungsorte sein, wie Kulturvereine (die allerdings verboten werden können). Dem Wirksamwerden resozialisierender Maßnahmen insbesondere beim Verlaufstyp des gruppenfixierten „Mitläufers“ sowie beim „Überzeugungstäter“ steht es dann entgegen, wenn Außenkontakte ausgerechnet zu ehemaligen Mitstreitern bestehen. Hier gibt es Einschränkungsmöglichkeiten und Kontrollmöglichkeiten, etwa indem man automatische Besuchsgenehmigungen nur für Angehörige erteilt und den Besuchen ansonsten eine besondere Aufmerksamkeit widmet bzw. überwacht, wer die „Kumpels“ sind.

4. Forschungsdesiderate aus der Sicht der Praxis

Es gibt nach wie vor noch Forschungslücken in der angewandten Extremismusforschung. Die Extremismusforschung fokussiert auf gefährdete Jugendliche und Heranwachsende, die in den extremistischen Bewegungen eine kognitive und normative Ordnung finden.³² Unterbelichtet bleibt dabei die gesamte Spannweite von biographischen Verlaufsformen, z. B. Stufen, in denen sich z. B. einstiegsgefährdete Jugendliche oder Heranwachsende wieder abwenden, Späteinsteige in extremistische Kriminalität oder aber Umstiege von sonstiger Kriminalität in extremistische Kriminalität.³³ Die allgemeine Aufmerksamkeit gilt zudem dem Rechtsextremismus, während der Linksextremismus heute weitgehend vernachlässigt wird. Hier wie bei den „militanten Rechtsextremen“ spielen habitualisierte Muster gewalttätigen Verhaltens und subkulturelle Einflüsse eine zentrale Rolle. Als wenig erforscht gelten auch Einflüsse von islamischen Fundamentalisten bei extremistischer Gewaltkriminalität. Kriminologisch „unterbelichtet“ ist aber auch das Thema politisch motivierte „Ausländerkriminalität“ z. B. militanter PKK-Kader. Mit Blick auf die Strafvollzugs- und Reintegrationsforschung sind schließlich Themen wie Radikalisierung *im* Gefängnis sowie Fragen der Wiedereingliederung von ganz zentraler Bedeutung, hier vor allem die sozialpädagogi-

31 S. dazu AK (4), S. 237-246.

32 Fundamentalistische bzw. extremistische Milieus stellen somit spezifische Reaktionen v. a. auf die sozialen und kulturellen Risiken und Bedrohungen der Moderne dar.

33 S. dazu auch *Backes / Haase / Logvinov* (2014), die die allgemeinkriminologischen Erkenntnisse mit Blick auf rechts motivierte Gewaltkriminalität „auf den Prüfstand“ stellen. Anhand der relationalen Kriterien und die Grundcharakteristika im Lebenszuschnitt wiederholt Straffälliger bzw. der Vergleichsgruppe aus der „Normal“population darstellen, lassen sich auch aktuelle Verhaltensänderungen feststellen, die für die aktuelle Einschätzung einer kriminellen Gefährdung sowie für die weitere Interventionsplanung von großem Gewicht sein können.

sche Ausgestaltung des Reintegrationsprogramms sowie das Feld des Übergangs bzw. des Übergangsmanagements mit zielgruppenspezifischen Ansätzen. Mit Blick auf die Früherkennung von krimineller Gefährdung im Haftlängsschnitt geht es vor allem darum, wer wann und unter welchen Umständen Mitgefängene indoktriniert bzw. radikalisiert bzw. von jemandem radikalisiert wird.³⁴

Wo auf dem Gebiet der vergleichenden (kriminologischen) Extremismusforschung noch generelle Erkenntnisse fehlen³⁵, kann auf den phänomenologischen Ansatz der Angewandten Kriminologie mit ihren Idealtypen, Verlaufsformen und Konstellationen zurückgegriffen werden.³⁶ Die mit dem Ansatz vermittelte kriminologische Perspektive ist ja ein *alle* Straftaten umfassender Ansatz. Auf den Grundpfeilern der Angewandten Kriminologie und den darin konzipierten Erkenntnismitteln der idealtypischen Begriffe ließe sich sicherlich auch ein praxisrelevantes Forschungsprogramm im Sinne einer vergleichenden Extremismusforschung aufbauen. Dieses vergleichende Forschungsprogramm der Angewandten Kriminologie arbeitet die Voraussetzungen für besondere Entwicklungen heraus mit dem Ziel der Erklärung „individuell gestaltete[r] Konstellationen“, also die Einzigartigkeit eines Falles oder einer Entwicklung, um ihr „So-und-nicht-anders-Gewordensein“ (Max Weber) zu erklären.³⁷ Die subjektive Perspektive und die biographische Bedeutung der Zusammenhänge werden ernst genommen. Statt einer erzählenden Beschreibung ist aber eine idealtypische Analyseebene beibehalten. Der Ansatz zielt vor allem zu einer Beschäftigung mit sozialen und kulturellen Umgebungsfaktoren („Person des Täters in seinen sozialen Bezügen“), da diese maßgeblich das subjektive Erleben beeinflussen. Das Forschungsprogramm besteht dann aber nicht nur in der „Anwendung“ des Konzeptes oder Begriffsrahmens der Angewandten Kriminologie. Ein sinnvoller Anschluss an die Angewandte Kriminologie macht nur dann Sinn, wenn sie einen *kritischen* Vergleich der Gründe für das „So-und-nicht-anders-Gewordensein“ aufdeckt. Dahinter steckt eine erfahrungswissenschaftliche Neugier, die nicht auf die Anwendung von Theoriemodellen auf den Einzelfall abstellt, sondern die sich aus einer methodischen Haltung des kritischen Vergleichens anhand der in der *empirischen Wirklichkeit verankerten* Idealtypen ergibt.

Diese Kriminologie vermittelt auch durch ihren besonderen, auf ihre Weise übergeordneten Aspekt neue Tatsachen, neue Methoden und Betrachtungsweisen, die in den anderen Wissenschaften aufgegriffen, verfeinert und modifiziert werden und Anregungen zu weiteren Forschungen in dem betreffenden Spezialgebiet geben können.³⁸ Die

34 Gefängnisse stehen im Verdacht, „Inkubatoren für den radikalen Islam und der Produktion von Terroristen zu sein, so *Matt* (2010), S. 218.

35 In der von *Bock* herausgegebenen Neuauflage der „Kriminologie“ Göppingers (2008) fehlt das Kapitel über Terrorismus. *Matt* (2010) berichtet, dass zumeist „anekdotisch und unter Bezugnahme auf vereinzelte Fälle“ diskutiert wird.

36 Zur Rezeption der Angewandten Kriminologie bei bestimmten Täter- und Deliktgruppen als „spezielle Kriminologie“ siehe AK (4), S. 247 ff.

37 S. dazu Fn. 14. Die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung ist ein Beispiel für die Nützlichkeit eines solchen Forschungsansatzes, der das „So-und-nicht-anders-Gewordensein“ einer Biographie erklärt.

38 So z. B. die mit Blick auf die in Fn. 3 erwähnte angewandte Extremismusforschung.

Radikalisierung eines Menschen lässt sich z. B. aufgrund individueller Präferenzen (z. B. aufgrund einer Krise Bedürfnis nach Zugehörigkeit, Sensation Seeking usw.) als Selbst-Selektion beschreiben. Oder aber man fühlt sich unbewusst von bestimmten Kontextaspekten angezogen.³⁹ Von besonderem kriminologischem Interesse ist schließlich auch die Erforschung der Grenze zwischen den Angepassten und den Nicht-Angepassten, die sich verändert; die Nicht-Angepassten *brechen* die sozialen Regeln der Gegenseitigkeit und fallen zunehmend mit abweichenden Einstellungen auf.⁴⁰

Die Angewandte Kriminologie als Forschungsmethode bietet sich deshalb an, da die „Perspektive der Handelnden“⁴¹, seiner Sinnzusammenhänge und Deutungsmuster und Wechselwirkungen zwischen dem sozialen Bereich und der Persönlichkeit, auf die sich die idealtypischen Handlungsmodelle, Kriterien, Konstellationen und Verlaufsformen beziehen, im Vordergrund stehen.⁴² Eine auf die Interventionspraxis selbst bezogene Praxisforschung könnte wiederum der Frage nachgehen, inwieweit kriminologische Erkenntnisse bei der personenbezogenen Prävention umgesetzt werden⁴³, z. B. in der Routinediagnostik und Vollzugsplanung im Justizvollzug oder in den bereits laufenden Präventions- und Deradikalisierungsprogrammen. Die mit der „wirklichkeitswissenschaftlichen“ Methodologie erarbeiteten Befunde sind geeignet, den beruflich handelnden Menschen in seiner Fähigkeit zu unterstützen, „zur Welt Stellung zu nehmen“ (Max Weber). Sie verschaffen ihm Klarheit, sich in Sachfragen zu äußern. Es wäre aber auch wichtig zu wissen, wie sich die Programme und Interventionsprognosen auf die Lebenszusammenhänge der Betroffenen subjektiv auswirken.⁴⁴ Das Vorgehen folgt dabei den Vorgaben der qualitativen Sozialforschung nach Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Übertragbarkeit und bietet sich bei Fragestellungen an, bei denen ein hermeneutischer, interpretierender Zugang zum Gegenstand gesucht wird.⁴⁵

39 S. dazu AK (4), S. 82 ff.

40 Es ist bereits von einer zunehmenden Radikalisierung der Gesellschaft die Rede („Extremismus der Mitte“). Aus dieser Perspektive sind extremistische Einstellungen kein Randgruppenphänomen mehr.

41 AK (4), S. 54. Das schließt nicht aus, dass auch andere Schwerpunkte des kriminologischen Interesses in den Blickpunkt geraten; vor allem die Soziologie hat hier den Gegenstand der kriminologischen Forschung beeinflusst. Dann steht aber nicht mehr die Person des Straftäters im Blickfeld. S. dazu AK (4), S. 1.

42 Der Ansatz ist mit dem der Tübinger bzw. Mainzer Kriminologie (Göppinger, Bock) vergleichbar und stellt dabei die „Verflochtenheit der Persönlichkeit mit ihrem Sozialbereich“ (Göppinger, 1997, S. 5) in den Vordergrund. Der idiographische Ansatz ist anschlussfähig an das „Modell der Frame Selektion“ (Hartmut Esser) bzw. an das Modell der „Situational Action Theory“ (Wikström).

43 Wirksame Praxis kann sich auf die Dauer nur auf erfahrungswissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse gründen. Die Praxis ist umgekehrt aber auch ein Mittel der Erkenntnis. Sie wird in der Praxisforschung zum Gegenstand und Aufgabe kriminologischer Untersuchung gemacht, wobei natürlich auch länderübergreifende Vergleiche ein interessanter Zugewinn wären. S. dazu z. B. das KrimZ-Forschungsprojekt „Extremismus und Justizvollzug“. Zum „Elend der Praxis“ siehe aber AK (4), S. 123 f.

44 Ansätze dazu bei Vollbach (2015), Fn. 22.

45 Zur verstehenden Typenbildung s. AK (4), S. 142 ff.

III. Zur Rezeption der Angewandten Kriminologie in Wissenschaft und Praxis

Die Entwicklung der Angewandten Kriminologie war für die kriminologische Forschung sowie für die forensische Einzelfallbeurteilung in der Strafrechtspflege (kriminologische Begutachtung und Stellungnahmen) ein „fulminanter Einschnitt“⁴⁶. Die Angewandte Kriminologie ist aber nicht nur begriffliches Hilfsmittel für die Praxis der Einzelfallkriminologie. Mit der Angewandten Kriminologie als Forschungsmethode ließen sich auch Fallvergleiche anstellen, individuelle Verläufe von Extremismus und krimineller Gefährdung prospektiv weiterverfolgen und die Befunde generalisieren.⁴⁷ Die kriminologische Grundlagenforschung wird aber (sofern sie heute überhaupt noch im kriminologischen Mainstream betrieben wird⁴⁸) einige Zeit benötigen, bis sie ein einigermaßen gesichertes Wissen über die Bedingungen und Zusammenhänge von Extremismus und kriminelle Gefährdung für die Bedürfnisse der praktischen Strafrechtspflege zur Verfügung stellen kann.⁴⁹ Der in der Angewandten Kriminologie ausgebildete und erfahrene Praktiker, der den Sinn oder den Gehalt der Methode der relationalen Betrachtungsweise verstanden hat⁵⁰, muss aber schon jetzt für den Einzelfall das Richtige finden und tun. Mit den relationalen Kriterien der Angewandten Kriminologie ist der Praktiker, der in seinem oft sehr speziellen Bereich stets über unmittelbare Kenntnisse und aktuelle „Erfahrungen“ aus erster Hand verfügt, in der Lage, einen Zugang zu den relevanten Tatsachen zu erhalten. Zugleich kann er mit eigenen Einzelfallanalysen die vor Ort verfügbaren kriminologischen Erfahrungsregeln anpassen und fortschreiben.⁵¹

Für eine Angewandte Kriminologie im hier verstandenen Sinne⁵² als Forschungsmethode gibt es aber heute kaum noch Resonanz in der interdisziplinären Wissensproduktion und in der Praxis. Dabei leistet die Angewandte Kriminologie einen Beitrag dazu, die Kluft zwischen dem hochentwickelten Strafverfahrensrecht und Strafrecht ei-

46 Göppinger (1997), VII-XIII.

47 Zum generalisierenden, typenbildenden Charakter der Kriminologie siehe AK (4), S. 142 ff. Ein Beispiel für ein entsprechendes Forschungsdesign ist das „Wiesbadener Verlaufsprojekt“, dazu AK (4), S. 311 ff. Die Bildung idealtypischer Begriffe bezweckt aber nur die Gewinnung eines „Mittels“ der Erkenntnis, um als „Deutungsschema“ die Individualität klar zum Bewusstsein zu bringen.

48 Hier ist auf eine biographisch angelegte qualitative Studie des Bundeskriminalamtes (BKA) hinzuweisen, die dem Ansatz der Angewandten Kriminologie zugeordnet werden kann. S. dazu AK (4), S. 359. Es handelt sich hier um ein Kooperationsprojekt der Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus (FTE) des BKA und des Rhein-Ruhr-Instituts für Sozialforschung der Universität Duisburg-Essen.

49 S. dazu auch Fn. 3.

50 Nämlich, dass es um den *einzelnen* Täter in seinen sozialen Bezügen und die Variabilität *seiner* konkreten Lebensumstände und *seiner* Verhaltensmuster geht, auf die bezogen sein Verhalten erfasst werden soll. S. dazu AK (4), S. 112.

51 Mit Hilfe der (relationalen) Kriterien der Angewandten Kriminologie lassen sich Probanden aus unterschiedlichen Lebenskreisen, aus Sondereinrichtungen (z. B. im Strafvollzug) oder aus Minderheiten bezüglich einer möglichen kriminologischen Relevanz ihrer Verhaltensweisen miteinander vergleichen. S. dazu auch Vollbach (2006a); ders. (2013).

52 S. dazu Fn. 3.

nerseits und der intuitiven Handlungspraxis in der Strafrechtspflege andererseits zu verringern. Die Kluft zwischen der Kriminologie und Praxis wäre eigentlich Anlass, erneut über unzulängliche Erkenntnismittel und vor allem auch Erkenntnisziele der Gegenwarts kriminologie nachzudenken.⁵³ Wenn aber die Kriminologie Antworten auf die Fragen der Praxis der Strafrechtspflege verweigert, dann hat sie Bedeutungslosigkeit verdient.⁵⁴ Es ist deshalb wünschenswert, dass die aus wissenschaftlich nicht nachvollziehbaren Gründen unterbewertete Angewandte Kriminologie als Grundlagenwissenschaft und im Berufsfeld wieder ein stärkeres Gewicht erhält, als dies aktuell der Fall ist. Hinter der Angewandten Kriminologie steht ein klassischer wie moderner wissenschaftlicher Ansatz von Sozialwissenschaft, die sich als „Wirklichkeitswissenschaft“ versteht und einer „praktischen“ Aufgabenstellung entspringt.⁵⁵ Mit dem Mainzer „Zentrum für interdisziplinäre Forensik“⁵⁶ hat bereits eine Rückkehr zu diesen grundsätzlichen Fragen stattgefunden, die die Angewandte Kriminologie seit jeher beschäftigen. Für die kriminologische Grundlagenforschung sind mit dem Thema Extremismus und kriminelle Gefährdung neue Fragestellungen aufgekommen, denen man mit verschiedenen Forschungsstrategien begegnen kann. So lassen sich alte Begriffe der Angewandten Kriminologie auf neue Gebiete anwenden. Oder aber die deskriptiv in der Praxis eingesetzten Begriffe werden zu idealtypischen Begriffen weiterentwickelt, was für das wirklichkeitswissenschaftliche Forschungsprogramm sicherlich eine reizvolle Aufgabe wäre. Eine dritte Strategie für die Behandlung neuer Forschungsprobleme bestände darin, neue idealtypische Begriffe für neue Probleme zu entwickeln.⁵⁷

Mit dem Thema Extremismus und kriminelle Gefährdung zeichnet sich also ein Thema ab, das heute eine gesteigerte Bedeutung erlangt. Die Angewandte Kriminologie stellt hier der Forschung und Praxis der Strafrechtspflege eine kognitive und methodische Ressource zur Verfügung. So lassen sich auch im gesamten Bereich der (Extremismus-)Prävention Antworten auf neue Herausforderungen finden. Denn die Lebensstile, Mentalitäten, religiösen Bindungen und politischen Empfindlichkeiten und Extremismus, die in der Vergangenheit nur ein Schattendasein fristeten, haben heute nicht nur in der Strafrechtspflege eine objektiv gesteigerte Bedeutung erlangt.

Literatur

Backes / Haase / Logvinov (2014) Rechts motivierte Mehrfach- und Intensivtäter in Sachsen

53 Allerdings wird die dringend gebotene Selbstreflexion auf die Mittel, die sich in der Praxis bewährt haben, verweigert.

54 S. dazu AK (4), S. 272 ff., „Verantwortung oder Verweigerung“.

55 Zur *kriminologischen* Wirklichkeitswissenschaft s. Bock (1984). Dort auch zu den Abgrenzungen, die das Verstehen und die idealtypische Begriffsbildung betreffen.

56 S. dazu auch Vollbach (2006a); ders. (2006) sowie ders. (2014).

57 Das Thema Radikalisierung war auch eines der Hauptthemen beim 13. Arbeitstreffen der Anwender der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse am 18.11.2016 in der Universität Mainz.

Bock (1984) Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft

Bock (2013) Kriminologie, 4. Aufl.

Göppinger (1997) Kriminologie am Scheideweg, in: Göppinger (1997): Kriminologie, bearb. von Bock / Böhm, 3. Aufl. VII-XIII.

Göppinger (2008) Kriminologie, 6., neu bearb. u. erw. Aufl.

Oetting (2008) „Das wahre Leben pocht zwischen den Idealtypen – über die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) in der Praxis der Strafrechtspflege, in: Neue Kriminalpolitik (2008), S. 126 – 129

Höffler (2015) Tätertypen im Strafrecht und in der Kriminologie, in: Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft (127/4/2015), S. 1018-1058

Matt (2010) Gewalttätiger Extremismus, Radikalisierung und Gefängnis, in: Forum Strafvollzug (58/2010), S. 216-220

Rettberger (2016) Die Einschätzung der Gefährlichkeit bei extremistischer Gewalt und Terrorismus, in: Kriminalistik (8+9, 2016), S. 532-537

Vollbach (2006 a) Der psychisch kranke Täter in seinen sozialen Bezügen. Hans Göppingers Angewandte Kriminologie. Eine Rekonstruktion.

Vollbach (2006 b) Kriminologie angewandt – Mainzer Kriminologen vermitteln kriminologische Grundlagenforschung mit Praxisbezug. Bericht über den 1. Zertifizierungskurs in Mainz, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2006, S. 146 – 148

Vollbach (2013) Der alternde Täter in seinen sozialen Bezügen, in: Saimeh (Hg., 2013), Das Böse behandeln, S. 83-98

Vollbach (2014) Angewandte Kriminologie – quo vadis? Monatsschrift Kriminologie und Strafrechtsreform, S. 310-318

Vollbach (2015) Delinquenz, kriminelle Karriere, Vollzug und Bewährung: erste Eindrücke aus einer empirischen Untersuchung über ehemals in der JVA Bremen untergebrachte und rückfällige Strafgefangene, in: Forum Strafvollzug (64/1/2015), S. 43-475

Vollbach / Hoppe (2009) Kriminologie angewandt. Evaluation in der diagnosegestützten Vollzugsplanung in der JVA Bremen, in: Forum Strafvollzug (58/5, 2009), S. 260-262.

Kontakt:

Dr. Alexander Vollbach
alexander.vollbach@justiz.bremen.de